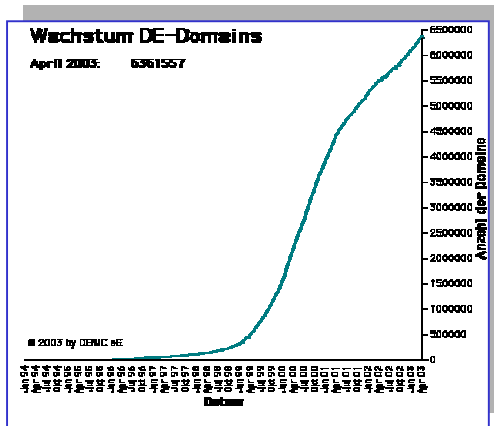


Kennzeichenrecht im Internet

1. Das Internet und das Domainnamensystem (DNS)

Die Anzahl der Internetnutzer liegt derzeit bei etwa 700 Millionen und wird bis zum Jahresende 2005 vermutlich bis auf 1 Milliarde User anwachsen. In Deutschland nutzen etwa 20 Millionen Menschen das Internet, was zeigt, dass das Internet für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen inzwischen eine sehr hohe Bedeutung gewonnen hat. Der Zugriff auf Zielrechner erfolgt dabei im Internet über Domainnamen, die diese an das Internet angeschlossenen Rechner eindeutig adressieren. Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung der Domainnamen gewinnt die Frage, inwieweit Domainnamen in bestehende Kennzeichenrechte, insbesondere Markenrechte eingreifen, immer mehr an Bedeutung. Weltweit sind mehr Domainnamen als Marken registriert. Derzeit stehen etwa 6,28 Millionen Domains mit der Top Level Domain "de" 970.000 Markenregistrierungen in Deutschland gegenüber.



Im Internet hat jeder Rechner eine eindeutige Adresse, die aus vier Zahlen besteht, welche jeweils zwischen 0 und 255 liegen (z.B. die Adresse 137.208.127.71). Da diese Adressen schwer zu lesen sind, werden sie durch zugehörige Domainnamen ersetzt, die aus Textzeichen bestehen und somit für den menschlichen Benutzer viel leichter merkbar sind (z.B. isarpatent.com).

Werden Daten im Internet von einem Rechner zu einem anderen Rechner übertragen, so werden die Daten in ein Datenpaket gesteckt (vergleichbar einem Briefumschlag), das Absender- und Empfängeradresse enthält. Die verschiedenen lokalen Netzwerke des

Internets sind durch spezielle Rechner, die man als Router bezeichnet, verbunden. Sie funktionieren wie Verteilerpostämter und bestimmen den Weg des Datenpakets im Internet. Der Übertragungsstandard, der das Format der übertragenen Datenpakete angibt, wird als Internetprotokoll (IP) bezeichnet. Daneben existiert ein zweites Protokoll (TCP: Transmission Control Protocol), welches dafür sorgt, dass größere Datenmengen in die IP-Datenpakete zerlegt und entsprechend dem IP-Protokoll verschickt werden. Das TCP-Protokoll nummeriert und kontrolliert die Datenpakete, damit sie am Zielrechner wieder richtig zusammengesetzt werden können. So kann es passieren, dass eine Nachricht, die von Europa nach Australien gesendet wird, ihr Ziel über verschiedene Wege erreicht, d.h. ein Teil des IP-Datenpakets wird über Amerika und ein anderer Teil des IP-Datenpakets wird beispielsweise über Asien versandt.

Im Internet ist jeder Rechner durch seine individuelle Adresse, die IP-Adresse identifiziert. Damit die Zuordnung der Domainnamen, zu den jeweils einen konkreten Server adressierenden und daher einmaligen IP-Adressen funktioniert, müssen die Domainnamen ebenso einmalig sein. Das DNS (Domainnamensystem) ist ein sog. Routersystem, d.h. es wird in einer Baumstruktur verwaltet, durch welche die Eindeutigkeit der jeweils gewählten Domainnamen sichergestellt ist. Domainnamen setzen sich als durch Punkte voneinander abgegrenzte Bezeichnungen zusammen.

PATENTANWÄLTE
REINHARD SKUHRA
WEISE & PARTNER

Friedrichstrasse 31
D-80801 München
Tel: 0049/89/381610-0
Fax: 0049/89/3401479
<http://www.isarpatent.com>
RSW@isarpatent.com

Unser Team

Elektrotechnik:
Udo Skuhra
Glyndwr Charles
Oliver Hassa
Daniel Papst

Mechanik:
Reinhard Weise
Udo Skuhra
Jürgen Metzler

Biotechnologie:
Dr. Werner Behnisch
Wolfgang Sandmann

Chemie:
Dr. Werner Behnisch
Dr. Jens Tack

Physik:
Dr. Stephan Barth
Ralf Peckmann
Daniel Papst

Marken:
Reinhard Weise
Udo Skuhra
Dr. Werner Behnisch
Wolfgang Sandmann



Der äußerste rechte Teil des Domainnamens bezeichnet jeweils die oberste Strukturebene der Baumstruktur, d.h. die sog. Top Level Domain TLD, die sich auf den Standort der Domainverwaltung bezieht und nicht frei wählbar ist. Die TLDs werden in generische TLDs (gTLDs: generic TLD, wie beispielsweise .com, .gov, .org) und länderspezifische TLDs (ccTLD: country codes based TLDs, wie beispielsweise .us, .jp) unterteilt. Domainnamen liest man logisch von rechts nach links. An die rechts befindliche Top Level Domain TLD schließt sich links die sog. Sublevel Domain SLD an, die eine von dem Nutzer frei wählbare Bezeichnungen enthält. Da für die Domainnamen vor allem im wirtschaftlichen Bereich ein bestmöglicher Zuordnungs- und Wiedererkennungscharakter gewünscht ist, ist die Frage, wer welche Domainbezeichnungen verwenden darf, oftmals umstritten. Um Doppelvergaben zu vermeiden, erfolgt die Verwaltung und Vergabe von IP-Rechneradressen zentral durch die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers). Die ICANN bedient sich wiederum untergeordneter Organisationen, wie beispielsweise der DENIC, die die Deutsche Vergabestelle für Internetadressen darstellt. Die DENIC vergibt SLDs, die grundsätzlich von jedermann frei gewählt werden können, mit der Top Level Domain TLD ".de". Die Vergabe der Domainnamen erfolgt im Gegensatz zur Eintragung von Marken nicht durch Behörden, sondern auf privatwirtschaftlicher Basis. Die ICANN ist mit der Verwaltung der generischen Top Level Domains gTLD, wie ".com", ".net" und ".org" beauftragt. Da unterhalb der Top Level Domain TLD ein bestimmter Domainname stets nur ein einziges Mal registriert werden kann, ist der knappe Adressraum in den letzten Jahren vermehrt zum Spekulationsobjekt geworden. Der überwiegende Teil der Domainnamen ist für Privatpersonen eingetragen. Etwa 20% der Domainnamen werden von Unternehmen registriert. Nicht nur große Konzerne, sondern auch die weit überwiegende Anzahl der mittelständischen Unternehmen ist inzwischen im Internet mit einer eigenen Website vertreten.

Die Anmeldung einer Domain führt zur Konnektierung d.h. zur Freischaltung der Domain im Internet. Wer eine Domain anmelden möchte, wendet sich zunächst an seinen ISP (Internet Service Provider), der mit einem Registrar zusammenarbeitet. Zwischen dem Domainanmelder und der DENIC kommt ein Registrierungsvertrag zustande, der selbständig neben dem Vertragsverhältnis existiert, das zwischen dem Kunden und seinem ISP besteht. Bevor man den Auftrag zur Registrierung einer Domain gibt, muss zunächst die Verfügbarkeit der gewünschten Domain überprüft werden. Bei Online-Anmeldungen bietet der ISP oft auf seiner Website eine diesbezügliche Suchmöglichkeit an. Die Registrierung der Domains erfolgt in aller Regel nach dem Prioritätsprinzip, d.h. wer zuerst anmeldet, erhält den Domainnamen. Eine Prüfung dahingehend, ob der Anmelder zur Nutzung des Domainnamens berechtigt ist, d.h. ob er Kennzeichenrechte Dritter verletzt, erfolgt bei der Registrierung nicht. Die DENIC behält sich vor, die Registrierung bei offensichtlichen Rechtsverletzungen zu verweigern. Mit der Anmeldung seiner Domain versichert der Kunde, dass er zur Nutzung der Domain berechtigt ist, insbesondere, dass die Domain keine Rechte Dritter verletzt. Liegt ein rechtskräftiger Titel gegen einen Domainnameninhaber vor, wonach der Inhaber nicht berechtigt ist, die Domain zu nutzen, so ist dies ein Grund für die fristlose Kündigung des Registrierungsvertrags durch die DENIC. Die Vergabestellen wie DENIC, ICANN sind privatwirtschaftlich organisiert und keine staatlichen Behörden.

Durch die bloße Registrierung eines Domainnamens wird kein Ausschließlichkeitsrecht für den Domainnameninhaber begründet. Die Benutzung einer eingetragenen Domainnamen im Internet kann sogar Kennzeichenrechte Dritter verletzen.

2. Kennzeichenschutz von Domains

Domainnamen haben zunächst eine originäre, technische Funktion, nämlich eine Adressfunktion. Mit der Domain erfolgt eine Zuordnung zu einem bestimmten Rechner innerhalb des Internets. Domainnamen fungieren zwar in erster Linie als Adresse für einen bestimmten Zielrechner, üben jedoch auch eine Kennzeichen- und Namensfunktion aus. Maßgeblich für die Frage, ob eine konkrete Domainbezeichnung eine Kennzeichenfunktion aufweist, ist die Verkehrsanschauung des durchschnittlichen Internetnutzers.



Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Verkehrskreise muss in der verwendeten Bezeichnung einen Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Person oder auf Waren oder Dienstleistungen erkennen. Soweit der Internetanbieter als Domainnamen eine Bezeichnung registriert, die in identischer Form bereits als seine Marke oder als sonstiges Kennzeichen rechtlichen Schutz genießt, spielt es meist keine Rolle, ob durch die Registrierung und Nutzung der Domain selbst Kennzeichenrechte entstehen. Beispielsweise genießt "Ford" als registrierte Marke und als Unternehmenskennzeichen seit langem Kennzeichenschutz. Auf die Begründung eines Kennzeichenrechts durch die Domain "ford.de" kommt es daher nicht an. Allerdings bieten viele Unternehmen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich im Internet an. So bietet beispielsweise die Amazon.de-GmbH Bücher unter der Adresse "amazon.de" ausschließlich im Internet an. Es stellt sich hier die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Registrierung und Benutzung einer Domain zum Erwerb eines Kennzeichenrechts führen kann.

Der einfachste und sicherste Weg für den Domainnamen Kennzeichenschutz zu erlangen besteht darin, den Domainnamen zusätzlich beim DPMA (Deutschen Patent- und Markenamt) oder beim Europäischen Markenamt (OHIM) als Marke eintragen zu lassen. Hierdurch kann man deutschlandweit oder europaweit ein ausschließliches Verbotungsrecht erwerben. Der Markenmeldung sind ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen werden soll, eine Wiedergabe der Marke sowie nähere Angaben zur Identität des Anmelders beizufügen. Das Deutsche Patent- und Markenamt bzw. das Europäische Markenamt prüft neben der Erfüllung der formellen Anmeldebestimmungen insbesondere, ob dem angemeldeten Zeichen Eintragungshindernisse, wie fehlende Unterscheidungskraft oder Freihaltungsbedürfnis, entgegenstehen. Angaben, die sich im allgemeinen Sprachgebrauch als Gattungsbezeichnungen entwickelt haben oder die zur Bestimmung der Art, Beschaffenheit oder sonstigen Merkmalen für Waren und Dienstleistungen dienen, können nicht als Marke geschützt werden, da sie für den Wettbewerb freizuhalten sind. Stehen keine absoluten Schutzhindernisse entgegen, so wird die Marke eingetragen. Das Deutsche Patent- und Markenamt bzw. das Europäische Markenamt prüfen dabei nicht, ob Kennzeichnungsrechte Dritter mit besserem Zeitrang existieren, die einer Eintragung der Marke entgegenstehen. Ein Dritter, der für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen ein identisches oder verwechslungsfähiges Zeichen bereits früher angemeldet hat, kann sich gegen die Eintragung des jüngeren Zeichens durch ein sog. Widerspruchsverfahren wehren. Es sollte daher vor der Anmeldung der Marke in einer Recherche überprüft werden, ob Kennzeichen Dritter der eigenen Markenmeldung entgegenstehen. Ein Internetanbieter, der über seine Homepage Waren und Dienstleistungen unter einem Domainnamen, der bisher nicht als Marke geschützt worden ist, vertreiben möchte, sollte spätestens mit dem Antrag auf Freischaltung des Domainnamens auch eine Markenmeldung durchführen, sofern nicht absolute Schutzhindernisse eine Eintragung der Marke sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Ohne die parallele Eintragung des Domainnamens als Marke in einem Eintragungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt bzw. Europäischen Markenamt kann der Domainnamen nur durch umfangreiche Benutzung des Zeichens begründet werden, soweit das Zeichen bzw. der Domainnamen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise Verkehrsgeltung erwirbt. Werden auf einer Website Waren unter einer bestimmten Bezeichnung angeboten, so kann mit Erlangung der Verkehrsgeltung für das Zeichen Markenschutz erworben werden. Ohne die Wiedergabe des Zeichens im Zusammenhang mit der angebotenen Ware auf der Website werden die Verkehrskreise die Domain selbst allerdings kaum als Zeichen zur Kennzeichnung der angebotenen Waren ansehen. Der Erwerb einer Warenmarke durch die bloße Benutzung einer Domain ist daher nicht möglich. Hingegen ist der Erwerb einer Dienstleistungsmarke durch bloße Benutzung eines Domainnamens denkbar, soweit die geforderte Verkehrsgeltung erreicht werden kann. Gemäß der Rechtsprechung wird Verkehrsgeltung erst angenommen, wenn ein von Haus aus kennzeichnungskräftiges Zeichen mindestens etwa 15-25% der Verkehrskreise, d.h. der Internetnutzer bekannt ist. Der Nachteil einer Benutzungsmarke gegenüber einer eingetragenen Marke besteht darin, dass die Verkehrsgeltung in einem Rechtsstreit durch den Inhaber nachgewiesen werden muss.

Dies geschieht regelmäßig durch Meinungsforschungs-Gutachten. Der Nachweis der bestehenden Verkehrsgeltung ist daher in vielen Fällen nur schwer führbar und mit Unsicherheiten behaftet. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass der Markenschutz der Benutzungsmarke bei Verlust der Verkehrsgeltung, d.h. wenn nicht mehr genügend Nutzer das Kennzeichen kennen, erlischt.

Es erscheint daher dringend angeraten, sich nicht auf den Schutz einer Marke durch Benutzung zu verlassen, sondern das gewünschte Kennzeichen bzw. den Domainnamen auch als eingetragene Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Europäischen Markenamt registrieren zu lassen.

3. Verletzung von Rechten Dritter durch Domains

Durch die Registrierung eines Domainnamens, beispielsweise bei der DENIC, erwirbt der Anmelder kein Ausschließlichkeitsrecht. Der registrierte Domainname kann daher möglicherweise in ältere Kennzeichenrechte Dritter, wie beispielsweise Marken, Unternehmenskennzeichen, Werktitelrechte oder Namensrechte eingreifen.

Der Inhaber eines älteren Markenrechts bzw. älteren Unternehmenskennzeichens kann den Benutzer eines verwechselbaren Domainnamens auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Hierzu muss einerseits die Marke bzw. die geschäftliche Bezeichnung mit dem Domainnamen identisch bzw. ähnlich sein und andererseits müssen die auf der Website angebotenen Waren und Dienstleistungen ähnlich zu den durch die Marke bzw. durch die geschäftliche Bezeichnung geschützten Waren und Dienstleistungen sein.

Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit von Domainnamen mit geschützten Kennzeichen wird grundsätzlich das geschützte Kennzeichen und die Second Level Domain SLD gegenübergestellt. Die Top Level Domain TLD, die für eine Vielzahl von Domains Verwendung findet, hat in der Regel keine kennzeichnende Wirkung und wird bei der Beurteilung der Ähnlichkeit außer Acht gelassen. Neben der Ähnlichkeit der Zeichen ist Voraussetzung für eine Markenverletzung durch eine Domain, dass die Domain für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt wird. Liegt keine Verwechslungsgefahr vor, weil es an einer Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit bzw. Branchennähe fehlt, kommt dennoch eine Verletzung des Kennzeichenrechts durch eine zu dem Zeichen identische oder ähnliche Domain in Betracht, sofern das ältere Kennzeichen ein bekanntes Kennzeichen ist. In quantitativer Hinsicht kommt es auf den Bekanntheitsgrad des Kennzeichens bei den relevanten Verkehrskreisen an, der ggf. durch eine Verkehrsbefragung festzustellen ist. Eine Verkehrsbekanntheit des Zeichens von 50% in den einschlägigen Verkehrskreisen ist hierzu ausreichend. Als unterste Schwelle wird ein Bekanntheitsgrad von etwa 20% angenommen. Neben der rein zahlenmäßigen Bekanntheit kann als qualitatives Element hinzukommen, dass das ältere Zeichen einen guten Ruf, ein besonderes Image oder einen hohen Werbewert aufweist.

Wird der Domainname zu nicht geschäftlichen Zwecken eingesetzt und liegt somit keine Markenverletzung vor, kann jedoch das Namensrecht eines Dritten verletzt sein.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Marken und Domainnamen besteht darin, dass Gattungsbegriffe als Second Level Domains SLD registrierbar sind, während der Markenschutz hierfür nicht begründet werden kann. So ist beispielsweise die Registrierung des Domainnamens "Küche.de" zum Betrieb einer Website für Küchenausstattungen problemlos möglich, während die Eintragung einer Marke "Küche" für Küchenausstattungen an den absoluten Schutzhindernissen scheitert.

Die umfangreiche Nutzung generischer Second Level Domains SLD wie beispielsweise "reise.de", "bank.de" ist auf die Suchgewohnheiten der Internetnutzer zurückzuführen, die häufig nicht über Suchmaschinen die Website aufsuchen, sondern direkt den in Frage stehenden Begriff als Domainnamen eingeben.

Bezüglich der Top Level Domain ".de" hat die DENIC keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Registrierbarkeit generischer Begriffe eingeführt. Gattungsbegriffe und Branchenbezeichnungen können als Domainnamen benutzt werden, wie der BGH in seinem Urteil vom 17.05.2001 "mitwohnzentrale.de" bekräftigt hat. Eine analoge Anwendung des aus dem Markenrecht bekannten Freihaltebedürfnisses für Domains wird abgelehnt, da ein generischer Sub Level Domain SLD lediglich zu einer faktischen Monopolstellung führt. Die Domainregistrierung schließt nämlich zunächst nur die Registrierung eines weiteren identischen Domains durch einen Dritten aus.

Die Rechte des Domaininhabers gegenüber Dritten, insbesondere Unterlassungsansprüche, werden durch die Eintragung der Domain nicht begründet. Zudem besteht für die Registrierung von Internetdomains keine Kontrollbehörde, die mit dem Deutsche Patent- und Markenamt und dem Gemeinschaftsmarkenamt vergleichbar wäre, welche die Einhaltung absoluter Eintragungshindernisse für Domains überwacht.

Eine Besonderheit des Internets besteht darin, dass es grenzüberschreitend überall auf der Welt genutzt wird. Unternehmen, die ihre Kennzeichen als Domains oder auf ihrer Website verwenden, müssen damit rechnen, nicht nur vor einem inländischen Gericht, sondern auch von einem weit entfernten ausländischen Forum wegen der Verletzung dort bestehender Kennzeichenrechte in Anspruch genommen zu werden. Ein internetspezifisches "Cyber Law" existiert nicht. Das Internet ist jedoch kein rechtsfreier Raum, da beispielsweise Kennzeichenkonflikte auf der Basis nationaler Rechtsordnungen gelöst werden. Ein deutsches Gericht ist dann international zuständig, wenn ein Gerichtsstand im Inland gegeben ist, d.h. der Anspruchsgegner also beispielsweise seinen Wohn- oder Firmensitz, eine Niederlassung oder Vermögen im Inland besitzt. Im Rahmen kennzeichenrechtlicher Auseinandersetzungen ist zudem das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist. Als Handlungsort ist jedenfalls der Ort anzusehen, an dem sich der Server befindet, auf dem die vom Nutzer abzurufenden Daten bereitgehalten werden. Nicht jede auf einer ausschließlich technisch bedingten, grenzen-losen Verbreitung im Internet beruhenden Kennzeichenverletzung reicht zur Begründung eines deutschen Gerichtsstandes aus. Es ist vielmehr erforderlich, dass sich die Website gezielt auch an den deutschen Markt richtet. Wichtige Indizien hierfür sind, dass die Website eine Top Level Domain ".de" aufweist oder dass die Website in deutscher Sprache abgefasst ist.

Für bestimmte Domain-Rechtsstreitigkeiten bei Registrierungen von generischen Top Level Domains wie .com, .net, .org, .biz, .name etc. hat die ICANN das sog. UDNDRP-Schiedsverfahren (Uniform Domain Name Disput Resolution Policy) eingerichtet, auf die Top Level Domain ".de" ist das UDNDRP-Verfahren allerdings nicht anwendbar.

4. Domainnamenmanagement

Die zunehmende Bedeutung des Internets für den Waren- und Dienstleistungsvertrieb macht es für das Unternehmen notwendig, neben seinem Marken-Portfolio auch gezielt ein Domainnamen-Portfolio aufzubauen und zu überwachen. Aufgrund bestehender Markenrechte bzw. Unternehmenskennzeichen ist es ratsam, nach verfügbaren Domainnamen weltweit zu recherchieren und diese bei Bedarf zentral zu registrieren.

Bei bestehenden Marken sollte man zur wirksamen Durchsetzung des Schutzrechts nach identischen oder ähnlichen Domainnamen im Internet recherchieren, um mögliche Markenverletzer zu entdecken und ggf. gegen diese rechtlich vorzugehen. Strategisch denkende Unternehmen implementieren ein entsprechendes Domainnamenmanagement möglichst frühzeitig, um ihre Kennzeichenrechte effektiv durchzusetzen.

5. Gegenüberstellung von Marken und Domainnamen

Im folgenden sind die wesentlichen Unterschiede zwischen Marken und Domainnamen zum tieferen Verständnis gegenübergestellt.

	Marke	Domain
Funktion	Marken haben Kennzeichnungsfunktion	Domainnamen haben (technische) Adressfunktion sowie Kennzeichnungsfunktion
Gebiet	Markenschutz erstreckt sich auf ein <u>bestimmtes Territorium</u> , wie Deutschland oder Europa	eine Website ist unter ihrem Domainnamen <u>weltweit</u> erreichbar
Rechtlicher Schutz	Marken begründen ein <u>absolutes Verbotungsrecht</u> gegenüber Dritten, insbesondere gegen Domainnameninhaber, die eine zu der Marke ähnliche Domain benutzen	bloße Registrierung eines Domainnamen begründet <u>keinerlei Verbotungsrechte</u> gegen Dritte, die ähnliche Kennzeichen verwenden
Erwerb	Markenschutz entsteht <u>durch Eintragung</u> als Marke <u>oder</u> durch <u>Erlangung von Verkehrsgeltung</u> als Benutzungsmarke	Domainnamen werden nach der Registrierung <u>freigeschaltet</u>
Zuständigkeit	Zuständig für das Eintragungsverfahren von Marken sind <u>öffentliche Behörden</u> (wie das Deutsche Patent- und Markenamt und das Gemeinschaftsmarkenamt)	Zuständig für die Registrierung sind <u>privatwirtschaftliche Organisationen</u> , (wie DENIC oder ICANN)
Schutzhindernisse	es erfolgt eine <u>materielle Prüfung</u> auf Schutzvoraussetzungen, wie Unterscheidungskraft und Freihaltebedürfnis (Gattungsbegriffe sind nicht eintragbar)	es erfolgt <u>keine Prüfung</u> auf materielle Schutzvoraussetzungen (Gattungsbegriffe sind als Sub Level Domain SLD registrierbar)
Koexistenz	Identische Zeichen können für unterschiedliche Waren und Dienstleistungen nebeneinander existieren	Domainnamen sind <u>einmalig</u> im ganzen Internet

Ihre Kennzeichnungsrechte sind in der virtuellen Welt genauso wertvoll, wie in der realen Welt. Sie sollten registriert und zuverlässig erneuert werden.

Unsere Kanzlei bietet Ihnen einen vollständigen Service für Ihre Domainnamen. Wir sind Ihnen bei der weltweiten Recherche, Registrierung, Überwachung und selbstverständlich auch bei der weltweiten Erneuerung von Domainnamen gerne behilflich.

Falls Sie spezifische Fragen zu diesem Thema haben, können Sie diese per e-Mail an untenstehende Adresse senden.



Patentanwalt
Dipl.-Ing. Elektrotechnik,
Dipl.-Wirtsch. Ing. **Glyndwr Charles**
Glyndwr.Charles@isarpatent.com
Patentanwälte
Reinhard Skuhra Weise & Partner